

04.03.21

AIS

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gilt für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen dient die Verordnung auch dem Schutz anderer Personen als Beschäftigten, soweit diese sich im Gefahrenbereich befinden, und ist auch von Betreibern ohne Beschäftigte zu beachten.

Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch bestimmte Druckbehälteranlagen. Hierzu schreibt die BetrSichV in Anhang 2 Abschnitt 4 besondere Prüfungen vor, die von Arbeitgebern und anderen wirtschaftlich tätigen Betreibern zu veranlassen sind. Auf Vorschlag des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS), der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Fachfragen zur Arbeitsmittel- und Anlagensicherheit berät, wurde Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV mit Änderungsverordnung vom 30.4.2019 (BGBl. I S. 554) neu gefasst. Dabei ist es zu nicht beabsichtigten Verschärfungen bei den Prüfpflichten bei Druckbehältern von Feuerlöschern und bei Fahrzeugbehältern für flüssige, körnige oder staubförmige Güter (hier: Eisenbahn-Druckbehälterwaggons) gekommen, die auch zu höheren Kosten für die Betreiber führen. Mit der Änderung der BetrSichV sollen diese Prüfpflichten auf den Stand vor der Neufassung von Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV zurückgeführt werden. Weiterhin sollen in Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.1 und Abschnitt 3 Nummer 3.1 BetrSichV Ergänzungen vorgenommen werden, mit denen mögliche Doppelprüfungen bei Krananlagen und bei maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik vermieden werden sollen.

B. Lösung

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung bewirkt einen geringeren Prüfaufwand und damit tendenziell geringere, aber nicht bezifferbare Kosten für die Wirtschaft bei der Prüfung von Feuerlöschern und Eisenbahn-Druckbehälterwaggons.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, sowie den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch geringeren Prüfaufwand kommt es zu Kostenreduzierungen, von denen jedoch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten sind.

04.03.21

AIS

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheits-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 3. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 3 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246),
- des § 34 Absatz 1 Nummer 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) nach Anhörung der beteiligten Kreise

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 7 Tabelle 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.10 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Druckanlage/ Anlagenteil	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
			Prüfzu- ständigkeit	Prüfzu- ständig- keit	Höchst- frist	Prüfzu- ständigkeit	Höchst- frist	Prüfzu- ständigkeit	Höchst- frist	Prüfzu- ständigkeit
„7.10	Druckbehälter von Feuerlöschern und Löschmittelbehältern		Die Prüfständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3,4							
	Die Prüfständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4 ¹⁾	entfällt	entfällt	ZÜS	5 Jahre _{2) 3)}	ZÜS	10 Jahre _{2) 3) 4) 5)}	bP	10 Jahre _{2) 3) 4) 5)}	
<p>1) Bei tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern, die als funktionsfertige Baugruppe nach Richtlinie 2014/68/EU in Verkehr gebracht wurden, entfällt die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach Nummer 4.</p> <p>2) Bei Feuerlöschern, die nur im Einsatz unter Druck gesetzt werden oder die als Löschmittel CO₂ enthalten, müssen wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Festigkeitsprüfungen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter zu Instandhaltungszwecken geöffnet oder mit Löschmittel wieder oder neu befüllt werden.</p> <p>3) Bei stationären Löschanlagen, die zur Speicherung von nicht korrosiv wirkenden Löschgasen dienen, müssen wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Festigkeitsprüfungen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt werden, wenn die Druckbehälter zu Instandhaltungszwecken geöffnet werden oder wenn Löschmittel nachgefüllt wird.</p> <p>4) Bei Feuerlöschern mit Pulver als Löschmittel, bei denen bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen.</p> <p>5) Bei tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern mit Innenauskleidung können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn bei den inneren Prüfungen keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist.“</p>										

b) Nummer 7.13 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Druckanlage/ Anlagenteil	Prüfungen nach Nummer 4	Prüfungen nach Nummer 5							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
			Prüfzuständigkeit	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit	Höchstfrist	Prüfzuständigkeit
„7.13	Fahrzeugbehälter für flüssige, körnige oder staubförmige Güter									
a) Fahrzeugbehälter für körnige oder staubförmige Güter	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4								
	entfällt	ZÜS	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	5 Jahre ²⁾	entfällt				
				bP	10 Jahre ²⁾					
1) Gilt nur für Straßenfahrzeugbehälter, die nach Maßgabe von Nr. 6 Tabelle 3 und 4 durch eine ZÜS wiederkehrend zu prüfen sind. Im Übrigen können äußere Prüfungen entfallen. 2) Im Rahmen der wiederkehrenden inneren Prüfungen sind stichprobenweise zerstörungsfreie Prüfungen, zum Beispiel Oberflächenrissprüfungen, an hochbeanspruchten Schweißnähten durchzuführen.										
b) Fahrzeugbehälter für flüssige Güter	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4	Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Nr. 6 Tabelle 3, 4								
	entfällt	ZÜS	2 Jahre ¹⁾	ZÜS	5 Jahre	ZÜS	10 Jahre			
				bP	10 Jahre	bP	10 Jahre			
1) Gilt nur für Straßenfahrzeugbehälter, die nach Maßgabe von Nr. 6 Tabelle 3 und 4 durch eine ZÜS wiederkehrend zu prüfen sind. Im Übrigen können äußere Prüfungen entfallen.“										

2. Dem Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.1 und Abschnitt 3 Nummer 3.1 wird jeweils der Satz „Sofern dort eine wiederkehrende Prüfung durch einen Prüfsachverständigen vorgeschrieben ist, muss nicht zusätzlich eine Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gilt für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich Überwachungsbedürftiger Anlagen. Bei Überwachungsbedürftigen Anlagen dient die Verordnung auch dem Schutz anderer Personen als Beschäftigten, soweit diese sich im Gefahrenbereich befinden und ist auch von Betreibern ohne Beschäftigte zu beachten.

Zu den Überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch bestimmte Druckbehälteranlagen. Hierzu schreibt die BetrSichV in Anhang 2 Abschnitt 4 besondere Prüfungen vor, die von Arbeitgebern und anderen wirtschaftlich tätigen Betreibern zu veranlassen sind. Auf Vorschlag des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS), der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu Fachfragen zur Arbeitsmittel- und Anlagensicherheit berät, wurde Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV mit Änderungsverordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) neu gefasst. Dabei ist es zu nicht beabsichtigten Verschärfungen bei den Prüfpflichten bei Druckbehältern von Feuerlöschern und bei Fahrzeugbehältern für flüssige, körnige oder staubförmige Güter (hier: Eisenbahn-Druckbehälterwaggons) gekommen, die auch zu höheren Kosten für die Betreiber führen. Mit der Änderung der Betriebssicherheitsverordnung sollen diese Prüfpflichten auf den Stand vor der Änderung zurückgeführt werden. Weiterhin sollen in Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.1 und Abschnitt 3 Nummer 3.1 BetrSichV Ergänzungen vorgenommen werden, mit denen mögliche Doppelprüfungen bei Krananlagen und maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik vermieden werden sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit den Änderungen in Anhang 2 Abschnitt 4 Tabelle 12 Nummer 7.10 und Nummer 7.13 BetrSichV werden Prüfpflichten für Feuerlöschern und Eisenbahn-Druckbehälterwaggons geändert. Damit werden unbeabsichtigte Verschärfungen beseitigt, die mit der Änderung der BetrSichV vom 30. April 2019 aufgetreten sind. Weiterhin erfolgen Ergänzungen in Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3.1 und Abschnitt 3 Nummer 3.1 BetrSichV, mit denen mögliche Doppelprüfungen bei Krananlagen und maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik vermieden werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung ist auf § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 3 und § 19 des Arbeitsschutzgesetzes sowie auf § 34 Absatz 1 Nummer 5 des Produktsicherheitsgesetzes gestützt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Bereits die geltende BetrSichV setzt die Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer und Teile der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden, in deutsches Recht um. Die Umsetzung der Richtlinien wird durch die jetzt vorgesehene Änderung nicht berührt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung bewirkt Erleichterungen bei der Prüfung von Druckbehältern von Feuerlöschanlagen und von Eisenbahn-Druckbehälterwaggons.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung hat keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zur Folge.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung bewirkt einen geringeren Prüfaufwand und damit geringere Kosten für die Wirtschaft bei der Prüfung von Feuerlöschern und Eisenbahn-Druckbehälterwaggons. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Betriebssicherheitsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 werden Prüfpflichten von Feuerlöschern und Eisenbahn-Druckbehälterwaggons geändert. Dabei werden nicht beabsichtigte Verschärfungen zurückgenommen, die mit der Änderung der BetrSichV vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) aufgetreten sind.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Prüfung bestimmter Krane und maschinentechnischer Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik. Dadurch werden mögliche Doppelprüfungen vermieden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Als Datum des Inkrafttretens wurde der Tag nach der Verkündung gewählt.